

Die Kulturszene der Stadt Konstanz ist neben den großen städtischen Institutionen vor allem durch innovative, kreative und verlässliche Kulturschaffende und Kultureinrichtungen aus dem Bereich der freien Kulturarbeit geprägt.

Durch die städtische Förderung der freien Kulturarbeit gibt es für diese Szene mehrere Möglichkeiten ihr erfolgreiches kulturelles Schaffen zu verstetigen, neue Ideen auszuprobieren, neue Vernetzungen zu schaffen und das Konstanzer Kulturleben beständig zu bereichern.

Für individuelle Anforderungen der Akteure bietet das Kulturamt Konstanz individuelle Förderlösungen, die in verkürzter Form in diesem Flyer dargestellt sind.

Das Team des Kulturamt Konstanz freut sich über Ihre Kontaktaufnahme.

*Bitte beachten Sie: Die folgende Übersicht dient zu einer ersten Übersicht welche Fördermöglichkeiten es im Rahmen der Kulturförderrichtlinien der Stadt Konstanz gibt. Rechtsgültigkeit besitzen ausschließlich die zu Grunde liegenden, ausführlichen „Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz“, die auf der Homepage des Kulturamts bzw. unter diesem QR Code abrufbar sind:*

Für die Förderung der freien Kulturarbeit gibt es 4 verschiedene Förderbereiche. Diese teilen sich auf in:

**1. DIE INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG**, für eine dauerhafte Förderung kulturell tätiger Vereine und Initiativen sowie zur temporären Förderung von Ateliers und Probenräumen

**2. DIE INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG VON MUSIKVEREINEN UND CHÖREN**

**3. DIE OFFENE PROJEKTFÖRDERUNG**, für Projektvorhaben, für Kulturelle Bildungsprojekte, für eine Konzeptionsförderung sowie für eine Wiederaufnahme von Projekten

**4. DER KULTURFONDS**, der für größere einmalige Projektvorhaben vorgesehen ist:

## 1 DIE INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

Anträge im Rahmen dieses Förderinstruments sind bis zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr zu stellen.

### 1.1 Institutionelle Förderung von kulturell tätigen Vereinen und Initiativen

Dieses Förderinstrument gilt u.a. für kulturell tätige Vereine und Kulturinitiativen:

- die seit mind. drei Jahren kontinuierlich Kulturveranstaltungen anbieten
- die entweder e.V. sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine entsprechen und keine kommerziellen Absichten verfolgen
- die hohe künstlerische und kreative Qualität bieten

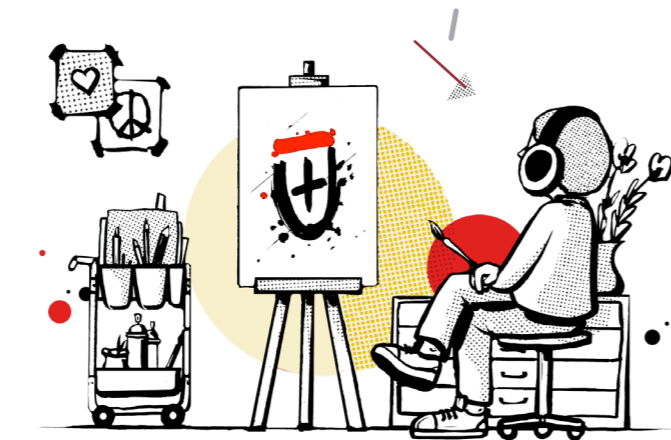
Es ist eine regelmäßige Förderung mit festen Beträgen, bei nachgewiesenem Bedarf.

### 1.2 Atelierförderung

Dieses Förderinstrument gilt für bildende KünstlerInnen aus Konstanz die u.a.:

- ein Atelier in Konstanz mieten
- über ein abgeschlossenes Kunststudium verfügen
- mind. drei Jahre in dauerhaft künstlerisch und öffentlich tätig sind
- das Atelier ausschließlich als Arbeitsraum nutzen

Der Förderung gilt für zwei Jahre und kann maximal 150,00 € pro Monat betragen.



### 1.3 Probenraumförderung

Dieses Förderinstrument gilt für Konstanzer Bands und MusikerInnen die u.a.:

- einen Probenraum in Konstanz mieten
- ein Repertoire aus vorwiegend selbstgeschriebenen Songs haben
- mind. drei Jahre dauerhaft künstlerisch tätig sind
- den Probenraum ausschließlich als Arbeitsraum nutzen
- mind. zwei öffentliche Konzerte pro Jahr spielen

Der Förderung gilt für zwei Jahre und kann maximal 150,00 € pro Monat betragen.

### 1.4 Institutionelle Projektförderung

Dieses Förderinstrument gilt für Konstanzer Einzelpersonen und Initiativen die u.a.:

- mit ihrem Projekt einen wichtigen Beitrag zur Konstanzer Kulturszene liefern
- ihr Projekt seit mind. drei Jahren erfolgreich durchführen
- ihr Projekt langfristig etablieren möchten
- ihr Projekt größtenteils in Konstanz und Kreuzlingen durchführen

Die Förderung erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung.

Institutionelle Projektfördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

## 2 DIE INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG VON MUSIKVEREINEN UND CHÖREN

Anträge im Rahmen dieses Förderinstruments sind schriftlich bis zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr möglich.

Dieses Förderinstrument gilt für Konstanzer Musikvereine und Chöre die u.a.:

- seit mind. drei Jahren kontinuierlich tätig sind und öffentlich auftreten.
- entweder e.V. sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine entsprechen und keine kommerziellen Absichten verfolgen
- einen wichtigen Beitrag zur Konstanzer Musikszene liefern

Es ist eine regelmäßige Förderung bei nachgewiesenem Bedarf und mit festen Beträgen, die jedes Jahr auf Basis der Förderrichtlinie nach den folgenden Kriterien neu berechnet wird:

- Grundförderung und Pro-Kopf-Förderung
- Jugendförderung
- Sonderzuschüsse
- Mietkostenzuschuss bei städtischen Gebäuden

Zu den Sonderzuschüssen zählt die Instrumentenbeschaffung, der Dirigentenzuschuss, die Stimmbildung bei Chören, die Notenbeihilfe sowie Förderung von Jubiläen.



**Kontakt & Herausgeber**  
Kulturamt Konstanz  
Wessenbergstr. 39  
78462 Konstanz

-  
[www.konstanz.de/kulturamt](http://www.konstanz.de/kulturamt)  
[kulturamt@konstanz.de](mailto:kulturamt@konstanz.de)  
+49 7531 900-2900

**Das Kulturamt bei**  
Facebook, Youtube und Instagram



### 3 DIE OFFENE PROJEKTFÖRDERUNG

Anträge im Rahmen dieses Förderinstrumentes müssen mind. 6 Wochen vor Beginn des Projektzeitraums eingereicht werden. Sie können nach der Verfügbarkeit der Mittel ganzjährig gestellt werden.

Dieses Förderinstrument gilt für kulturell tätige Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen und Vereine mit (Wohn-) Sitz in Konstanz die u.a.:

- öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturprojekte in Konstanz / Kreuzlingen durchführen, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot angeboten werden
- nicht kommerziell tätig sind
- nicht über 5.000 € institutionell gefördert sind

Es ist eine Förderung durch eine Fehlbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben.

Zuwendungen für alle folgenden Bereiche der offenen Projektförderung sind bis zu einem Betrag von 2.499,00 € pro Jahr möglich.

#### 3.1 Projektbezogene Förderung

Dieses Förderinstrument gilt für Projekte:

- mit normalen bis kleinen Finanzierungsbedarf
- die eine hohe künstlerische und kreative Qualität bieten
- die im Idealfall aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen aufgreifen und kulturelle sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

#### 3.2 Projektförderung für kulturelle Bildungsprojekte

Dieses Förderinstrument gilt für Projekte:

- mit Fokus auf Kulturvermittlung für die Altersgruppe von 3 - 27 Jahren
- in denen professionelle Kulturschaffende mit kulturpädagogischer Ausbildung diese Altersgruppe an künstlerische Prozesse heranzuführen
- die alle künstlerischen Sparten umfassen und die niederschwellig, inklusiv, integrativ, partizipativ und teilhabegerecht sind



#### 3.3 Konzeptionsförderung

Dieses Förderinstrument gilt für Projekte:

- die das Potential haben, die kulturelle Stadtentwicklung zu bereichern und für die eine projektbezogene Einzelförderung zu kurz greift
- die für ihr Konzept Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum benötigen
- die Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe wie bspw. kulturelle Bildungsarbeit und soziokulturelle Partizipation aufgreifen

Die Konzeptionsförderung für ein Vorhaben ist für den Zeitraum von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

Pro Doppelhaushalt können maximal zwei Konzeptionsförderungen bewilligt werden.

#### 3.4 Wiederaufnahmeförderung

Dieses Förderinstrument gilt für Projekte:

- die bereits gefördert und erfolgreich umgesetzt wurden
- die eine überdurchschnittliche BesucherInnennachfrage erfahren haben

Die Wiederaufnahme des Projekts kann einmalig frühestens im ersten Haushaltsjahr und spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach der Erstaufführung erfolgen.

### 4 DER KULTURFONDS

Dieses Förderinstrument gilt für kulturell tätige Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen und Vereine mit (Wohn-) Sitz in Konstanz:

- die Kunst- und Kulturprojekte in Konstanz / Kreuzlingen durchführen, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot angeboten werden
- für Projekte mit größeren Finanzierungsbedarf als bei der Offenen Projektförderung
- die nicht kommerziell tätig sind
- die nicht über 10.000 € institutionell gefördert sind

Es ist eine Förderung durch eine Fehlbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben.

Anträge für dieses Förderinstrument können bis zum 1. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr eingereicht werden.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds entscheidet das beim Kulturamt angesiedelte Fachgremium in einer Jurysitzung zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Projekte im Kulturfonds können nur einmal gefördert werden.



K U L

T Übersicht zu den  
Richtlinien für die



U R

F Ö R

D Förderung der  
freien Kulturarbeit.

E R

U N G

